

## Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses des Landtages NRW

Daniel Sieveke, MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/1989

A09, A14, A17

Postfach 10 39 52 40030 Düsseldorf Kaiserswerther Straße 199-201 40474 Düsseldorf Telefon 0211 4587-1 Telefax 0211 4587-211

E-mail: info@kommunen-in-nrw.de

 $pers.\ E-mail:\ Manfred.Dr Wichmann@kommunen-in-nrw.de$ 

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/1 011-22-1 wi/li

Ansprechpartner: Hauptreferent Dr. Wichmann

Durchwahl 0211 • 4587 - 246

15.07.2014

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes NRW und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften Ihr Schreiben vom 09.07.2014

Sehr geehrter Herr Sieveke,

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes NRW und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften Stellung nehmen zu können, dürfen wir uns sehr herzlich bedanken.

Wir begrüßen es, dass auch künftig grundsätzlich auf das behördliche Vorverfahren verzichtet werden soll. Hingegen lehnen wir die geplante Wiedereinführung in bestimmten Rechtsbereichen ab. Das betrifft speziell die kommunalrelevanten Bereiche der Realsteuern sowie der Bescheide gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes sowie im Bereich des Straßenreinigungsgesetzes. Auch hier wünschen unsere Mitglieder keine Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens. Die Städte und Gemeinden haben sich mittlerweile auf das ausgesetzte Widerspruchsverfahren eingestellt. Eine Neueinführung des Widerspruchsverfahrens bedeutete einen personellen Mehraufwand, der von Städten und Gemeinden angesichts der prekären Haushaltslage nur schwer zu finanzieren ist. Deshalb sprechen Kostenaspekte gegen eine partielle Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens. Die Rechtschutzmöglichkeiten des Bürgers werden hierdurch nicht geschmälert. In der Vergangenheit erfolgte seitens der Städte und Gemeinden ein Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung, sich vor Erhebung einer Klage zunächst zur Klärung offener Fragen mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen konnten so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und diese vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Gerd von Lennep